

Entfallen der Nutzungspflicht nach § 18 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen.
 Dieses Formular ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Die Nutzungspflicht nach § 16 Abs.1 EWKG entfällt,
 da alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen

- ☐ aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (z. B. technisch oder baulich) unmöglich sind
oder
- ☐ durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichem Umfang erreicht werden
oder
- ☐ bei Erfüllung und Durchführung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch unverhältnismäßigen Aufwand* oder in sonstiger Weise zu unbilliger Härte führen.

* Als unverhältnismäßiger Aufwand wird angesehen, wenn eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Energieberatung ergibt, dass die Amortisation der günstigsten technisch realisierbaren Option erst nach über 20 Jahren möglich ist oder aufgrund der persönlichen oder betrieblichen Situation diese nachweislich nicht finanzierbar ist.

Hinweis: Bitte begründen Sie das Entfallen der Nutzungspflicht und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

--

Hinweis:

Ein Entfallen der Nutzungspflicht kann nur so lange als angenommen gelten, solange die dargelegten Gründe fortbestehen. Sollte eine Änderung der maßgeblichen Umstände eintreten, so kann dies dazu führen, dass die Pflicht nach § 16 Abs.1 EWKG zu erfüllen ist.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.